

SATZUNG

DER SEKTION Baden-Baden/Murgtal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. Stand 09.04.2024

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sektion Baden-Baden/Murgtal des Deutschen Alpenverein (DAV) e.V." und hat seinen Sitz in Baden-Baden.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern, die dem alpinistischen Sport und dessen alpinistischen Vorbereitung dienen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral, sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - Ausgeschiedene Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.
 - Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- a. bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b. Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen, Mountainbike- und Rennradtouren, Sport- und Wettkampfklettern, Laufwettbewerbe;
- c. Veranstaltung von Expeditionen
- d. Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e. Errichten, Erhalten und Betreiben von Kletteranlagen;
- f. Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Unterhalten von Wegen;
- g. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h. Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-) Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;
- i. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- j. ~~Veranstaltung von Vorträgen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweks;~~ **j. Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit**
- k. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet.
- l. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- m. Pflege der Heimatkunde;
- n. Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- o. Herausgabe von Publikationen;
- p. Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek;
- q. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
- r. Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b. Subventionen und Förderungen;
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e. Sponsorengelder;
- f. Werbeeinnahmen;
- g. Einnahmen aus dem Betrieb von künstlichen Kletteranlagen;
- h. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
- i. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;

- j. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);
4. Finanzierung der Referate und der Zuwendungen für die alpinsportlichen Wettkämpfe
- a. Zur Finanzierung der Referate legt der Vorstand ein jährliches Budget fest.
 - b. Die Finanzierung der Zuwendungen für die alpinsportlichen Wettkämpfe gem. §2, Abs. 1 lit. b und d erfolgt aus dem Budget des entsprechenden Referates
 - c. Über die Teilnahme an diesen Wettkämpfen entscheidet der Referatsleiter. Er legt auch die Höhe einer Zuwendung fest.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum **und alle sonstigen Sektionseinrichtungen** zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören sind Gastmitglieder (C-Mitglieder). Sie sind berechtigt, vom Sektionseigentum und allen sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen und an Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme wie die Vollmitglieder nach Abs. 1, sowie das aktive Wahlrecht, jedoch zu Belangen des Abs. 1 in der Mitgliederversammlung das Rede- und Auskunftsrecht sowie das Recht zur Stellung eines Antrags gemäß § 21 Abs. 1 lit. a, und § 21 Abs.2 und das Recht auf Auskunft.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 1. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest (§ 22 Abs. 1 lit. d). Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlage zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs für ein unvorhergesehenes Ereignis zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das einfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft ab dem 1. September eines Jahres, ist nur der

halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.
7. Näheres zum Beitragswesen einschließlich Bearbeitungsgebühren für Barzahlungen und Mahnungen regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben.
Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie, sie können auf Antrag von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliedsausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung einer Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages (§ 7 Abs. 1) wirksam, soweit die Beitragsordnung nichts anderes ergibt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt (§ 11);
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung (§ 11);
- d) durch Ausschluss (§ 12);

§ 11 Austritt/Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vereinsjahres (§ 5) der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die zuletzt bekannte Anschrift nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden
2. Ist kein Ehrenrat gebildet, erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand
3. Ein Vorstandsmitglied kann aus der Sektion nicht ausgeschlossen werden, bevor nicht die Mitgliederversammlung über seine Abberufung entschieden hat (§ 22 Abs. 1 lit. e).
4. Ausschließungsgründe sind:
 - a. grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
5. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides bei der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands eingelegt werden, in dessen Ermessen es steht, ob er den Einspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 22 Abs. 1, Abs. 2) vorlegt.
6. Vor Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Sektionsgliederung

§ 13 Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger, Junioren, Familien und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen

- einurichten.
3. Die Abteilungen und Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
 4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu. Abteilungen, die eine eigene Sektion gründen wollen, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) der Vorstand | b) der Beirat |
| c) die Mitgliederversammlung | d) der Ehrenrat |

Sektionsführung

a) Vorstand

§ 15 Zusammensetzung, Bestellung, Wahl und Vergütungen für Amtsträger

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie zu 2 Beisitzern / Beisitzerinnen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund erfolgen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die

nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.

5. Die Ämter in der Sektion sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann bei Bedarf für laufende Tätigkeiten von Amtsträgern eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne einer Tätigkeitsvergütung beschließen (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Unberührt davon bleibt die Befugnis des Vorstands, die Voraussetzungen für den Ersatz konkreter, beauftragter und nachgewiesener Aufwendungen festzulegen (Auslagenersatz).

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden)Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Es haben Einzelvertretungsbefugnis: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft über einen Vermögenswert von mehr als € 2.000,00, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

§ 17 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 23 Abs. 1).

Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

Die Unterrichtung der Presse über wichtige Ereignisse wie Mitgliederversammlungen, insbesondere über Unglücksfälle, obliegt dem Vorstand oder dem von ihm Beauftragten.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 18a Wahl der Referatsleiter/innen und Aufgaben

1. Der Vorstand bestimmt die Anzahl und die Aufgaben der Referatsleiter/innen.
2. Die Referatsleiter/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an.
3. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Referatsleiters, der Referatsleiterin im Amt.
4. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Referatsleiter/innen sein.
5. Die Referatsleiter/innen sind Mitglieder des Beirats (§ 20).
6. Den zugewiesenen Bereich haben sie nach Weisung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich zu leiten und die diesen Bereich betreffenden Aufgaben zu erfüllen.
7. Soweit ihr Bereich betroffen ist, sollen die Referatsleiter/innen zu diesem Tagesordnungspunkt der Vorstandssitzungen geladen werden und haben hierzu auch Rederecht.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Referatsleiter/innen. Er bleibt bis zur Neuwahl der Referatsleiter/innen im Amt
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch die für die Veröffentlichung der Sektion bestimmten Mitteilungen eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
 - a. Mitgliederanträge zu Gegenständen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 22 Abs. 1), sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands zu richten und zu begründen.
 - b. Für die Bekanntmachung der Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen hat, genügt die Veröffentlichung in der regionalen Tagespresse, auf der Homepage der Sektion und im Aushang der Geschäftsstelle.

- c. Zu Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung lediglich redaktioneller Art und solchen, die der Hauptverein den Sektionen als verbindlich aufgibt, ist auch der Vorstand befugt
- 2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
- 3. An Mitgliederversammlungen können, wenn in der Tagesordnung nichts anderes steht, nur Mitglieder sowie durch den Vorstand geladene Gäste teilnehmen.

§ 21 Aufgaben

- 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr sowie eine Sonderumlage festzusetzen
 - e) die Amtsträger, nämlich den Vorstand, die Referatsleiter/innen, bis zu 6 Ehrenratsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen zu wählen und zu bestellen sowie die Bestellung zu widerrufen;
 - f) die Satzung zu ändern
 - g) Abteilungen oder Gruppen aufzulösen
 - h) über Einsprüche gegen Entscheidungen von Vorstand, Referatsleitern oder Ehrenrat zu entscheiden;
 - i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossenen Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen
 - j) die Sektion aufzulösen (§ 25).
- 2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmennhaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
- 4. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Einladung oder Beschlussfassung, die nicht übergeordneten Interessen, sondern dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, kann die Nichtigkeit nur geltend gemacht werden,
 - wenn die Verstöße nicht unwesentlich sind und
 - ein Mitglied dadurch in seinen Rechten verletzt ist
 - und das Mitglied binnen eines Monats bei Satzungsänderungen seit Veröffentlichung der geänderten Satzungsbestimmungen
 - seit Erscheinen des Berichts über die Hauptversammlung in der regionalen Presse oder in der Sektions-Home-Page gegenüber der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands Widerspruch eingelegt hat.

5. Die Anfechtung einer Wahl ist binnen 1 Woche seit der Wahl gegenüber der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands zu erklären.

§ 22 Geschäftsordnung

Der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt im Vorstand der Sektion oder eines Referatsleiters oder einer Referatsleiterin bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bestellt, wählbar jeweils ein Jahr nach den Vorstandswahlen, also zeitgleich mit der Wahl der Referatsleiter/innen. Das dem Vorstand angehörende Mitglied des Ehrenrates wird vom Vorstand gewählt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Ehrenrat noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates. Er wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Die Wahl des Ehrenrats soll nicht zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes erfolgen.
4. Der Ehrenrat ist berufen, um:
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen (§12)
 - d) bei Anträgen auf Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Einbringung in die Mitgliederversammlung (§ 22 Abs. 1 lit. e) zu vermitteln.
 - e) nach Anfechtung über die Gültigkeit einer Wahl zu entscheiden.
5. Anträge an den Ehrenrat nach Satz 1 lit. a können Mitglieder nur binnen 2 Wochen seit dem letzten Vorfall stellen.
6. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Ehrenratsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.
8. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Sie sind, abgesehen von Satz 3 a) und b) nur endgültig, wenn die Vermittlung zur Vermeidung der Einbringung in die Mitgliederversammlung geführt hat.
10. Soweit Entscheidungen des Ehrenrats nicht endgültig sind und gerichtlich angefochten werden können, ist die Sache binnen eines Monats seit Zugang der Entscheidung bei Gericht anhängig zu machen.

§ 24 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Diese haben die finanziellen Geschäfte der Sektion im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie den vom Vorstand vorgelegte Jahresbericht und die Jahresrechnung (§ 4 lit.a) zu prüfen, hierüber ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Dazu ist ihnen Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom **29.04.2025**

Baden-Baden, den **30.04.2025**

M. Schubert

Rudolf Schübert
DAV Baden-Baden / Murgtal
1. Vorsitzender

Genehmigung durch den DAV gemäß § 4 lit.f §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 k)

München, 09.12.2025



J. Schubert